



HVBG

HVBG-Info 27/1997 vom 31.10.1997, S. 2531 - 2534, DOK 143.262/017-SG

**Zur Rücknahme eines Verwaltungsaktes nach § 45 Abs. 1 SGB X -  
Urteil des SG Hildesheim vom 11.02.1997 - S 11 U 140/95**

Zur Rücknahme eines Verwaltungsaktes nach § 45 Abs. 1 SGB X;  
hier: Rechtskräftiges Urteil des Sozialgerichts (SG) Hildesheim  
vom 11.2.1997 - S 11 U 140/95 - (Die beim LSG Niedersachsen  
eingelegte Berufung - L 6 U 86/97 - wurde zurückgenommen.)  
Die Rücknahme eines begünstigenden Verwaltungsaktes nach § 45 Abs.  
1 SGB X ist u.a. nur dann rechtlich zulässig, wenn dieser  
erwiesenermaßen rechtswidrig ist. Unter Hinzuziehung aller  
Erkenntnismöglichkeiten muß die Überzeugung bestehen, daß der  
Verwaltungsakt rechtswidrig ist. Die Verwaltung darf einen  
Verwaltungsakt nicht schon dann für rechtswidrig erklären, wenn  
sie ihn nach dem neueren Erkenntnisstand nicht erlassen haben  
würde.